

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

## **Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Böhmenkirch am 02.03.2016 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird auf die volle Stunde aufgerundet, jede weitere angefangene Stunde wird auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 80 € je Tag gewährt, wenn der Feuerwehrangehörige hierfür unbezahlten Urlaub nimmt. Entsteht tatsächlich ein Verdienstausfall, so wird der nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Für Aus- und Fortbildungen auf Kreisebene wird je Lehrgang eine pauschale Entschädigung festgesetzt. Diese beträgt

#### **Lehrgang**

Truppmann Teil 2	130 €
Truppführer	65 €
Maschinist	65 €
Atemschutzgeräteträger	45 €
Sprechfunk	30 €
sonstige Fortbildungslehrgänge	15 €

- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Gesamtkommandant	300 €/Jahr
1. stv. Gesamtkommandant	150 €/Jahr
2. stv. Gesamtkommandant	150 €/Jahr
Abteilungskommandanten jeweils	150 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandanten jeweils	100 €/Jahr
Löschzugführer jeweils	75 €/Jahr
Jugendwart	75 €/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gesamtkommandant	1.200 €/Jahr
1. Stv. Gesamtkommandant	600 €/Jahr
2. stv. Gesamtkommandant	600 €/Jahr
Abteilungskommandant Böhmenkirch	400 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Böhmenkirch	200 €/Jahr
Abteilungskommandanten Treffelhausen, Steinenkirch, Schnittlingen jeweils	250 €/Jahr
stv. Abteilungskommandanten Treffelhausen, Steinenkirch, Schnittlingen jeweils	100 €/Jahr
Jugendwart	200 €/Jahr
Stv. Jugendwart	150 €/Jahr
Gerätewarte	100 €/Jahr
Fahrzeugwarte	je Großfahrzeug 50 €/Jahr
Kleiderwart	50 €/Jahr
Kassier Gesamtfeuerwehr	50 €/Jahr
Kassier je Abteilung	75 €/Jahr
Schriftführer Gesamtfeuerwehr	50 €/Jahr
Schriftführer je Abteilung	50 €/Jahr

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdiensthaben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 9 €/Stunde gewährt.

**§ 5**  
**Entschädigung für Sicherheitswachdienst**

Für Feuerwehrsicherheitswachdienst wird eine Entschädigung von 20 € je Veranstaltung gewährt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 18.12.1991 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Böhmenkirch, den 16.03.2016

gez. Matthias Nägele  
Bürgermeister